

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum Start des neuen Schuljahres 2020/21 hier ein paar grundsätzliche Informationen:

1. Abstandsregelung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV):

Eine Verpflichtung, im ÖPNV den Mindestabstand von 1,5 m o.ä. einzuhalten, besteht nicht. Es besteht lt. § 1 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) generell in allen Bereichen ein allgemeines Abstandsgebot, das heißt, wo immer es möglich ist, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

§ 8 der 6. BayIfSMV trifft dann eine Aussage zum ÖPNV. Hier ist nur geregelt, dass im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr (also Züge, U-/S- und Straßenbahnen, Busse) und den dazu gehörenden Einrichtungen (also Haltestellen, Bahnhöfen usw.) Maskenpflicht besteht. Entsprechendes gilt auch dann, wenn Schüler im freigestellten Schülerverkehr befördert werden. Eine verpflichtende Abstandsregelung wird nicht getroffen.

Der Mindestabstand wird nun, wenn alle Schüler wieder zu den Schulen fahren, nicht immer gewährleistet werden können. Denn ein garantierter Mindestabstand von 1,5 m in den Bussen würde große Probleme mit sich bringen. Im „Normalfall“ sind bei uns im Bereich ca. 90 Busse am Morgen im Einsatz – alleine im ÖPNV. Hinzu kommen noch sehr viele Busse im freigestellten Schülerverkehr, mit denen ein Großteil der Grund- und Hauptschüler der Gemeinden befördert werden. Eine grobe Schätzung hat ergeben, dass die Unternehmer zwischen 3 und 5 Mal so viele Busse alleine für den ÖPNV bräuchten, um den Mindestabstand zu garantieren, je nachdem, wie die einzelnen Linien ausgelastet sind.

So viele Busse – und vor allem Busfahrer! – stehen den Unternehmen aber nicht zur Verfügung. Der Anteil der Busse bzw. Fahrer, die jetzt nicht im Reiseverkehr unterwegs sind und im Linienverkehr eingesetzt werden könnten, ist im Verhältnis der Busse und Fahrer, die bei einer Mindestabstandspflicht im ÖPNV notwendig wäre, verschwindend gering.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat im Übrigen eine Aussage zum Mindestabstand im ÖPNV getroffen. In einem Schreiben des Amtschefs des Ministeriums heißt es, dass es aus fachlicher Sicht des Infektionsschutzes für zulässig erachtet wird, sowohl im ÖPNV als auch im freigestellten Schülerverkehr (Schulbusse etc.) bei bestehender Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vom zwingenden Einhalten der Abstandsregelung abzusehen. Diese Verpflichtung besteht für den ÖPNV gem. § 8 der 6. BayIfSMV und wird nach unserer Kenntnis auch weiter fortbestehen.

Dennoch versucht das Landratsamt – zumindest in der Anfangszeit – gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen, speziell morgens die Fahrgäste durch den Einsatz von sog. Nachläuferbussen zu entzerren. Nachläuferbusse sind Busse, die nach ihrer normalen Tour einen Teil der Linie noch einmal bedienen. Der Nachteil hierbei ist, dass diese selten vor Unterrichtsbeginn wieder an den Schulen sein werden. Hier gehen wir aber davon aus, dass die Schulen Verständnis zeigen werden.

Für die erste Schulwoche, in der viele Schulen noch keinen Nachmittagsunterricht haben werden, versuchen wir, die Fahrgäste mittags durch gestaffelte Schlusszeiten zu entzerren.

Darüber hinaus werden die Unternehmen bzw. die Fahrer noch stärker als früher auf eine homogene Verteilung der Fahrgäste achten, sofern mehrere Busse auf einer Linie

unterwegs sind. Auch ein Verweis auf die Nutzung der Bahn ist für die eine oder andere Linie eine Möglichkeit, Kapazitäten in den Bussen zu schaffen.

2. Mundschutzpflicht für Busfahrer?

Fahrerinnen und Fahrer im ÖPNV sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Die 6. BayIfSMV spricht lediglich von einer Maskenpflicht für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt.

Fahrerinnen und Fahrer können selbstverständlich eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Es muss nur sichergestellt werden, dass durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die Sicht auf Straße, Rück-, Außenspiegel usw. nicht beeinträchtigt wird (Größe der Maske, nicht anlaufende Brillengläser etc.).

Landratsamt Rottal-Inn, 03.09.2020